

**Richtlinie zur Tagespflege
der Landeshauptstadt Magdeburg
mit Beschlussfassung
vom**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Allgemeine Ausführungen zu den Gesetzesgrundlagen
- 3 Fachliche Leistung und Zuständigkeit
- 4 Anspruch, Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege
- 5 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson – Geeignetheit und Qualifizierung
- 6 Anforderungen an die Tagespflegestelle
- 7 Qualitätsentwicklung und Qualitätsüberwachung
- 8 Sicherung des Kindeswohl
- 9 Ausfallzeiten und Vertretung in Tagespflege
- 10 Meldepflichten-Medizinische Versorgung
- 11 Kostenregelung für Sorgeberechtigte
- 12 Finanzierung der Tagespflege
- 13 Anzeige- und Mitwirkungspflichten
- 14 Rücknahme und/oder Befristung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII - Schließung einer Tagespflegestelle
- 15 Versicherung – Haftpflichtversicherung
- 16 Ordnungswidrigkeiten
- 17 Betreuung von Umlandkindern
- 18 Formvorgaben und Formulare
- 19 Inkrafttreten

1 Gesetzliche Grundlagen

- Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975- (BGBl I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420)
- Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (TagesPfIVO) vom 17. September 2013 (GVBl LSA S. 482)
- Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BkiSchG) vom 22. Dezember 2011 und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 644)

1 Allgemeine Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Tagespflege von Kindern sind in den §§ 22-24 und § 43 des SGB VIII festgeschrieben, näheres regelt der § 6 KiFöG LSA.

2.2 Gemäß § 3 KiFöG LSA besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in das 7. Schuljahr der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird, d.h. für ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII können Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist und bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 3 KiFöG LSA i. V. mit § 23 SGB VIII hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden, die Betreuung in Tagespflege bereits für Kinder im Alter von 0 Jahren zu gewähren.

2.3 Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 2013 regelt die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson sowie deren Qualifikation, die Anforderungen an kindgerechte Räume, die laufende Geldleistung und die Ausfallzeiten sowie die Betreuungsververtretung.

3 Fachliche Leistung und Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg hält i. V. m. § 23 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Tagespflege vorwiegend als Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren vor.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Kindertagespflege im Sinne der §§ 3, 6 KiFöG LSA und §§ 22, 23, 24 SGB VIII als Alternative oder Ergänzung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen als qualifiziertes frühes Förderungsangebot für:

- Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

Gemäß Auftrag nach § 22 SGB VIII soll Tagespflege:

- a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- c. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Des Weiteren hat gemäß § 24 SGB VIII jedes Kind Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen ist vorzuhalten.

Die Tagespflegestellen stehen gemäß § 20 Abs. 1 KiFöG LSA unter staatlicher Aufsicht. Das Jugendamt ist daher verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des KiFöG LSA und der daraufhin erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Ebenso obliegt dem Jugendamt im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII auf die Einhaltung der genehmigten Erlaubnistatbestände zu achten, um Gefährdungen der Kinder auszuschließen. Das Jugendamt ist stets berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, unangemeldet zu besichtigen und zu prüfen. Dies gilt auch für die Tagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten, wenn dort weitere haushaltsfremde Kinder betreut werden. Die Besuche dienen der Sicherung des Kindeswohls sowie der Überprüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson, der örtlichen Gegebenheiten und des pädagogischen Angebotes in der Tagespflege.

Das Jugendamt Magdeburg ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständige Stelle für die Gewährung einer Pflegeerlaubnis zur Tagespflege und zur Qualitätssicherung.

4 Anspruch, Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege

4.1 Anspruch

Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Nach Abs. 3 umfasst dieser ganztägige Platz für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Abs. 4 verweist darauf,

dass sofern die Sorgeberechtigten aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe eine erweiterte Betreuung benötigen, ein erweiterter ganztägiger Platz bis zu zehn Stunden oder bis zu 50 Wochenstunden gewährt werden kann. Besteht erheblicher Zweifel an der Erforderlichkeit, kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 gemäß § 3 KiFöG LSA sowie Abs. 5 gilt als erfüllt, wenn ein Platz für Kinder in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder gemäß § 24 Abs. 2 bis 4 des SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren. Im Rahmen der Kooperation sollen Regelungen hinsichtlich der Vertretung bei Urlaub, Erkrankung u. a. greifen sowie durch die gemeinsame Nutzung von Fortbildungsangeboten Synergieeffekte erreicht werden. Die Schaffung von Übergangsmodalitäten von Tagespflege in eine Tageseinrichtung soll fördernd für das Kind beim Wechsel von der Bezugsperson und der Örtlichkeit sein.

Die Tagespflege wird in den §§ 1, 2, 3 und 6 KiFöG LSA geregelt und ist gem. §§ 22, 23 SGB VIII als gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben. Tagespflegepersonen, Interessierte und Sorgeberechtigte haben gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII.

4.2 Selbstverständnis

Die Tagespflege ist gemäß § 6 Abs. 1 KiFöG LSA eine Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen. Sie zeichnet sich durch ihre sehr individuelle Betreuung und Förderung von Kindern durch eine pädagogische Fachkraft im Haushalt der Tagespflegeperson, der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII aus. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen gestalten.

Die für Kindertageseinrichtungen genannten Aufgaben im KiFöG gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für Tagespflegestellen.

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a SGB VIII oder nach §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken.

4.3 Aufgaben der Tagespflege

Tagespflege ist ein qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren,
- die Inklusion von Kindern fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beitragen und
- die Betreuungs- und Förderungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ausrichten.

5 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson - Geeignetheit und Qualifizierung

Für die Tagespflege sollen vorrangig pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG LSA i. V. m. der TagesPflVO LSA zum Einsatz kommen. Eine Tagespflegeperson, die nicht Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA ist, muss über einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschluss verfügen. Sie muss vor Aufnahme des ersten Kindes einen Vorbereitungskurs im Umfang von 160 Stunden mindestens nach dem Standard des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erfolgreich absolviert haben.

Vor Aufnahme weiterer Kinder ist ein Qualifizierungskurs im Umfang von 40 Stunden erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Bescheinigung des Bildungsträgers nachzuweisen (§§ 2 und 3 TagesPflVO LSA).

Es obliegt dem Jugendamt im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß § 43 SGB VIII sowie gemäß gültiger Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen–Anhalt die persönliche Eignung, Qualifikation und Fortbildungsbereitschaft der Tagespflegeperson zu prüfen. Gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG LSA und der TagesPflVO LSA muss die Tagespflegeperson persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Bei einer Betreuung von Kindern über drei Jahren in Tagespflege ist dies nur durch eine geeignete Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA möglich. Hier obliegt dem örtlichen Träger die Prüfung der fachlichen Geeignetheit.

Die Betreuung von Kindern nach § 43 SGB VIII ist erlaubnispflichtig, wenn Kinder:

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages,
- mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis gem. § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 6 Abs. 2 KiFöG LSA befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Eigene Kinder der Tagespflegeperson werden nicht berücksichtigt. Die Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.

Des Weiteren kann die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden, wenn es die räumlichen Bedingungen nicht gestatten oder die Antragstellung entsprechend erfolgt.

Bei Eintritt der Tagespflegeperson in die gesetzlich vorgegebene Altersrente entscheidet das Jugendamt einzelfallbezogen nach Antragseingang über eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Hinsichtlich der gebotenen Prüfung zur fachlich pädagogischen Eignung hat die Antragstellerin dem Fachbereich Tagespflege des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Unterlagen vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte Formular: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule
- Nachweis über eine Berufsausbildung bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes
- erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII i. V. m. § 30 a des > Bundeszentralregistergesetzes (aller 5 Jahre)
- Gesundheitszeugnis (aller 5 Jahre)
- Bescheinigung nach Infektionsschutzgesetz

- Teilnahmebestätigung am Kurs für Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern (aller 2 Jahre)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Pädagogische Konzeption

Wirken weitere volljährige Personen (auch Ehe- oder Lebenspartner) bei der Betreuung der Tagespflegekinder regelmäßig mit oder halten sich in der Tagespflegestelle auf, sind für diese Personen das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes und das Gesundheitszeugnis beim Jugendamt einzureichen.

Mit der potentiellen Tagespflegeperson erfolgt ein Eignungsgespräch. Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. In begründeten Fällen sollte die sprachliche Eignung durch einen Sprachtest (B2) nachgewiesen werden.

6 Anforderungen an die Tagespflegestelle

Die Förderung der Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung. Die Tagespflegeperson muss über entsprechende Räumlichkeiten verfügen. Diese werden vor der Erlaubniserteilung durch das Jugendamt geprüft.

Die Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 4 KiFöG LSA an verschiedenen Orten stattfinden:

- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- im Haushalt der Tagespflegeperson als auch,
- in anderen geeigneten Räumen (hier: angemieteter Wohnraum).

Das Jugendamt prüft die räumlich-materiellen Voraussetzungen, insbesondere:

- die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen, den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum in der Wohnung/im Gebäude und im Freien,
- sowie die Gewährleistung einer kindgemäßen, anregungsreichen Ausstattung mit Mobiliar i. S. § 6 Abs. 4 KiFöG LSA,
- das Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial und die damit verbundene Förderung von Erfahrungen, Aktivitäten, selbständiger Tätigkeit und kreativem Handeln,
- die Geeignetheit der Räume und deren Ausgestaltung ggf. auch für die Aufnahme von behinderten Kindern und deren behinderungsspezifischen Bedürfnissen,
- die Beachtung und Umsetzung der Sicherheitsaspekte (u. a. entsprechend dem Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz und der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung).

Für jedes Kind ist eine dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit vorzuhalten.

Die Räumlichkeiten, in denen eine Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut, sollen mindestens 5 m² pro Kind aufweisen. Handelt es sich um angemieteten Wohnraum, soll eine Fläche von max. 50 m² nicht überschritten werden. Sind zwei Tagespflegepersonen in einer Wohneinheit tätig, sind je ein Spiel- und Schlafbereich erforderlich. Der Sanitärbereich (hier ist zusätzlich ein abgetrenntes Personal WC vorzuhalten), die Küche und Garderobe können gemeinsam genutzt werden.

Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll ermöglicht werden.

Für die Tagespflege in angemieteten Räumen ist bei mehr als 3 zu betreuenden Kindern eine bauordnungsrechtliche Nutzungsänderung bzw. eine Nutzungsgenehmigung bei der zuständigen Stelle, dem Bauordnungsamt, einzureichen. Der Antrag ist dort erhältlich. Die Vertreter der zuständigen Stelle sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, im Rahmen der Fachaufsicht unangemeldet zu besuchen (Zutrittsrecht). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII gilt nur für die geprüfte Tagespflegeperson und die geprüften Räume; sie ist an weitere Personen nicht übertragbar.

7 Qualitätsentwicklung und Qualitätsüberwachung

Die Tagespflegestellen erfüllen analog der Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes gerichteten Gesamtkonzeption gemäß § 5 Abs. 1 KiFöG LSA. Insbesondere die Inklusion von Kindern ist zu fördern und eine Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund ist es für jede Tagespflegeperson verpflichtend, regelmäßig Fortbildungen (mindestens 2 im Jahr) gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuordnen lassen.

Das Jugendamt beteiligt sich bei nachgewiesenen Kosten bis zu maximal 60,00 EUR pro Jahr. Die zuständige Stelle unterstützt die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen durch Informationsveranstaltungen und Vor-Ort-Besuche. Die Grundqualität der Tagespflege wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Erforderliche Weiterentwicklungen erfolgen durch fachliche Beratung, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und -fortschreibung.

Ein regelmäßiger Fachaustausch mit anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung des Jugendamtes wirkt dabei unterstützend. Zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit in der Tagespflegestelle dienen Evaluationsprozesse.

Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihrer Tagespflegestelle bzw. im Rahmen der Eignungsprüfung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Dabei muss der verpflichtende, gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt werden, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Der Bezug zum Erziehungs- und Bildungsprogramm „Bildung elementar, Bildung von Anfang an“ muss deutlich werden.

8 Sicherung des Kindeswohl

Jede Tagespflegeperson ist mit Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII mit der Landeshauptstadt Magdeburg, hier vertreten durch das Jugendamt, abzuschließen. Dazu ergänzend erhält jede Tagespflegeperson einen Handlungsleitfaden und entsprechende Unterlagen mit den im Notfall zu verständigenden Stellen.

Zum Schutz des Kindeswohl sind alle Fälle körperlicher, emotionaler und/oder geistiger Misshandlungen sowie anderer entwürdigender Maßnahmen, soweit sie der Tagespflegeperson durch eigene Wahrnehmung und Beobachtung bekannt geworden sind, zu melden. Die Tagespflegeperson hat unverzüglich Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen und eine schriftliche Dokumentation ihrer Beobachtungen anzufertigen.

Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft und die Tagespflege findet in den eigenen Räumen statt, so

haben alle in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:

- in polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII
- ärztliches Attest bei Beginn und Verlängerung der Tagespflege.

Die Dokumente dürfen bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

9 Ausfallzeiten und Vertretung in Tagespflege

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorzuhalten. Die Gewährleistung des Anspruchs muss durch das Jugendamt abgesichert werden. Deshalb muss bei Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen oder einer Tageseinrichtung zusammengearbeitet werden. Die Vertretungen sollten den Sorgeberechtigten bekannt sein.

Ausfallzeiten, die durch Erkrankung, Urlaub, Fortbildung bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson entstehen, werden bis zu insgesamt 47 Werktagen jährlich bezahlt.

Die Ausfallzeiten setzen sich zusammen aus:

- max. 30 Tagen Urlaub im Kalenderjahr (Werktage),
- 15 Tagen Erkrankung (eigene Erkrankung, Kindererkrankung) oder sonstige nachzuweisende Verhinderung sowie
- 2 Fortbildungstage.

Dem Jugendamt ist die mit den Sorgeberechtigten abgestimmte und unterzeichnete Urlaubs- sowie Fortbildungsplanung bis zum 31. Januar des laufenden Jahres verpflichtend mitzuteilen. Der 24.12. und 31.12. sind als je ein Urlaubstag zu hinterlegen.

Darüber hinaus erfolgt keine finanzielle Zuwendung. Auf Antrag kann die zuständige Stelle eine Einzelfallentscheidung darüber hinaus treffen. Krankenbescheinigungen sind im Original vorzulegen.

Für Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallzeiten des zu betreuenden Kindes erfolgt kein Abzug von der laufenden Geldleistung.

Die Finanzierung der Vertretung erfolgt auf Grundlage der finanziellen Regelungen des Jugendamtes. Die Zustimmung des Jugendamtes muss im Vorfeld eingeholt werden.

Bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson von mindestens sechs Wochen ist dem Jugendamt vor Wiederaufnahme der Tätigkeit ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Aus dem ärztlichen Attest muss eindeutig hervorgehen, dass die Tagespflegeperson vollumfänglich ihrer Tätigkeit im Rahmen der Betreuung von Kindern nachgehen kann und keine physischen oder psychischen Einschränkungen vorliegen.

Für alle Vertretungsfälle gelten folgende Grundsätze:

Die vertretende Kindertagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.

10 Meldepflichten - Medizinische Versorgung im Rahmen Kinderbetreuung

Das Jugendamt informiert mindestens ein Mal jährlich den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) über alle tätigen Tagespflegepersonen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. Die Tagespflegeperson hat entsprechende Meldungen an die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt zu richten. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre eigene Unfallversicherung durch die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW, zu regeln.

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflegestelle ist durch die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung, der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 18 KiFöG LSA vorzulegen.

Des Weiteren sind meldepflichtige Erkrankungen der Tagespflegekinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt entsprechend beraten.

Unverzüglich ist der Meldepflicht beim Jugendamt nachzukommen:

- im Todesfall eines Tagespflegekindes;
- bei Unfall eines Kindes in der Tagespflege.

Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Tagespflegeperson umgehend gegenseitig (z. B. Kinderunfall). Die Kinder sind mit Erteilung der Pflegeerlaubnis und der Meldung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt unfallversichert.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtprävention darf unter Bezugnahme auf § 2 Nr. 5 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NRAuchSchG LSA) in Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 KiFöG LSA und Räumen, die der Tagespflege nach § 4 Abs. 2 KiFöG LSA dienen, nicht geraucht werden. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist der Tagespflegeperson während der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder untersagt. Der Genuss von Alkohol außerhalb der Tagespflegezeit führt bei Alkoholabhängigkeit zur Ungeeignetheit der Tagespflegeperson, gleiches gilt für den regelmäßigen Drogenkonsum.

11 Kostenregelung für Sorgeberechtigte

Die Sorgeberechtigten werden an den Kosten der Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages nach §§ 13 KiFöG LSA i. V. m. § 5 der Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung beteiligt.

Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid von der Landeshauptstadt Magdeburg erhoben und ist an diese zu entrichten.

Die Regelungen zur Übernahme und Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Sorgeberechtigten nach § 90 SGB VIII kommen auch bei einer Betreuung in Tagespflege, auf Antrag, zur Anwendung.

Die Verpflegung des Kindes regeln die Sorgeberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson.

12 Finanzierung der Tagespflege

Wird durch das Jugendamt eine Tagespflege vermittelt, erhält die Tagespflegeperson einen Aufwendungsersatz auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII (**Anlage 1: Finanzierung ab 01.01.2019, Anlage 2: Finanzierung ab 01.08.2019**).

Die Zustimmung zur Finanzierung der Tagespflege und die Festsetzung des Aufwendungsersatzes erfolgt in Form eines Bescheides durch die zuständige Stelle gegenüber der Tagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten des Kindes erhalten einen Kostenbescheid. Die Tagespflegeperson erhält einen Kostenbescheid im Bezug zur Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII auf Grundlage der vereinbarten Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Der Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsleistungen.

Der Aufwendungsersatz wird grundsätzlich als monatlicher Pauschalbetrag je Kind für den gewährten Umfang der Betreuung gewährt. Der Aufwendungsersatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Grundbetrag sächlicher Betreuungsaufwand)
- Kosten für die Betreuung, Förderung und Bildung des Kindes (Erziehungsbetrag) und
- Kosten, die der Tagespflegperson zur Sicherung der eigenen Fachlichkeit und Qualität der Kinderbetreuung entstehen (Weiterbildungspauschale 60,00 Euro).

Darüber hinaus gewährt die zuständige Stelle gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für alle geprüften Tagespflegepersonen folgende Versicherungsleistungen:

- nachgewiesene Unfallversicherung für die Tagespflegeperson,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson.

Zusätzliche Betreuungsgelder gegenüber Eltern/Sorgeberechtigte sind durch die Tagespflegeperson nicht zu erheben.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII).

Ein Blick in die §§ 22 ff. des SGB VIII verdeutlicht noch einmal die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bei der Förderung von Kindern.

Um einen qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung zu gewährleisten, unterstützt der Jugendhilfeträger den beruflichen Neustart der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Gleichstellung des Betreuungsangebotes mit Kindertageseinrichtungen und gewährt auf Antrag einen finanziellen Zuschuss.

Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle erhält die Tagespflegeperson einen Zuschuss von 500,00 € je Kind gemäß Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Leistungsverpflichteten (Jugendamt) zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Dieser Antrag kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes gestellt werden. Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Für diesen Zeitraum sind die angeschafften Ausstattungsgegenstände Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch das Jugendamt.

Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist der Zuschussempfänger nach Aufforderung zur Erstattung des Zeitwertes verpflichtet. Des Weiteren gewährt die Landeshauptstadt auf Antrag finanzielle Leistungen für eine Ersatzbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung ist immer eine Einzelfallentscheidung und bedarf einer Prüfung.

13 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Im Rahmen ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SB VIII und der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I ist die Tagespflegeperson verpflichtet:

- Veränderungen der familiären und räumlichen Situation der Tagespflegestelle und der Tagespflegeperson, die sich auf die zu betreuenden Kinder auswirken, sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- Meldepflichtige Infektionen der Kinder sind dem Fachbereich Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber anzuzeigen.
- Besondere Vorkommnisse sind an die zuständige Stelle zu melden (Anlage 6: Handlungsleitfaden/Notfallmappe/Ansprechpartner)
- Veränderungen in den Betreuungsverhältnissen, die die finanzielle Zuwendung durch das Jugendamt betreffen sind unverzüglich mitzuteilen.

In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Minderung, Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen hingewiesen (§ 66 SGB I), sofern der oben angesprochenen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen worden ist.

14 Rücknahme und/oder Befristung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII – Schließung einer Tagespflegestelle

14.1 Rücknahme und Widerruf einer Tagespflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 72a SGB VIII wird durch das Jugendamt zurückgenommen oder widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung der Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lassen, insbesondere:

- a. wenn die Tagespflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:

- § 174 a bis § 174 c StGB,
- § 176 StGB,
- § 176 a, b StGB: - §§ 177, 178 StGB: - § 179 StGB,
- §§ 180, 180 a, 181 a StGB: sowie §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB,
- § 225 StGB und/oder

bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen zu den aufgeführten Straftaten

oder

- b. bei Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses;
- c. bei Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht oder

- d. bei Übertragung der Beaufsichtigung an andere Personen ohne Absprache mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt,
- e. bei Weigerung der Tagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt, anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten z. B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt zu kooperieren,
- f. bei Verletzung der Verschwiegenheit gem. §§ 61 – 65 SGB VIII über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten,
- g. bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson, welche die gesundheitliche Eignung ausschließt.

14.2 Befristung einer Tagespflegeerlaubnis

Die Tagespflegeerlaubnis kann insbesondere befristet erteilt werden, wenn:

- a. Die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber nicht eindeutig festgestellt werden kann.
- b. Die fachliche Qualifizierung nicht vollumfänglich erfolgt ist.
- c. Sachverhalte vorliegen, die eine Befristung bedingen bzw. Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Schließung einer Tagespflegestelle kann auf Wunsch der Tagespflegeperson erfolgen. Die Schließung kann auch durch Entzug der Pflegeerlaubnis durch die zuständige Stelle als Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen bzw. Auflagen – zuwiderhandelt.

Entziehungsgründe können insbesondere sein:

- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden,
- wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten, Institutionen und Behörden zusammenzuarbeiten,
- wenn in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist,
- wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird,
- wenn ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle die zugelassene Platzzahl überschritten wird,
- wenn dem Zutrittsrecht nach Punkt 5 dieser Richtlinie entgegengewirkt wird.

Diese Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und nicht abgeschlossen. Die Schließung einer Tagespflegestelle durch die zuständige Stelle wird im Einzelfall geprüft. Wenn die Schließung durch die Tagespflegeperson erfolgt, dann bedarf dies der schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle. Hierfür ist ein ausgewiesenes Formular zu verwenden. Eine Schließung muss drei Monate zuvor der zuständigen Stelle angezeigt werden.

Mit der Schließung der Tagespflegestelle wird die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. ungültig. Die Tagespflegeperson hat diese, im Original, unmittelbar nach Schließung der Tagespflegestelle an die zuständige Stelle zurückzugeben.

15 Versicherung-Haftpflichtversicherung

Das Jugendamt informiert mindestens einmal jährlich, analog der Regelung für Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII, den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) über alle tätigen Tagespflegepersonen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht der zu betreuenden Kinder.

Bei Vorkommnissen hat die Tagespflegeperson entsprechende Meldungen an die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendamt zu richten.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre eigene Unfallversicherung durch die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit – und Wohlfahrtspflege, BGW zu regeln. Die Kosten werden auf Nachweis übernommen.

Die Absicherung der Tagespflegeperson durch eine angemessene gesetzliche Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung ist in Eigenverantwortung zu regeln. Das Jugendamt erstattet auf Antrag gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich die nachgewiesenen Aufwendungen für Versicherungsleistungen. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, sofern mindestens ein Kind betreut wird.

Darin enthalten sind:

- der volle Beitrag in Höhe des jährlich, angepassten Pflichtversicherungsbeitrages zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII;
- der hälftige Beitrag zur angemessenen Alterssicherung,
- der hälftige Beitrag zur angemessenen Krankenversicherung sowie der hälftige Beitrag zur angemessenen Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII.

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt.

Sofern keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vorliegt, können auch andere Altersvorsorgeleistungen berücksichtigt werden. Die Beiträge dieser Altersvorsorgeleistungen (z. Bsp. Lebensversicherungen oder fondsgebundene Rentenversicherungen) dürfen die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten.

Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind verpflichtet, ihren gesetzlichen Vorteil zu nutzen. Die Aufwendungen werden monatlich zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen gezahlt. Die Tagespflegeperson hat die entsprechenden Nachweise eines in der Regel abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Weist die Tagespflegeperson ihre monatlichen Aufwendungen nicht nach, so entfällt der Anspruch bis zum Einreichen der Nachweise. Zu Unrecht erbrachte Aufwendungen werden zurückverlangt. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson steht nicht in einem Dienstverhältnis der Landeshauptstadt Magdeburg, hier vertreten durch das Jugendamt, sondern übt eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus. Sie unterliegt der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht. Die rechtliche Klärung im Einzelfall obliegt der Tagespflegeperson selbst.

16 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII Kinder betreut, handelt nach § 104 ordnungswidrig. Gemäß § 104 Abs. 2 Bußgeldvorschriften des SGB VIII kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Es gelten weitere gesetzliche Regelungen entsprechend.

17 Betreuung von Umlandkindern

Sollen Kinder in einer Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betreut werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (= Ort des Lebensmittelpunktes, also überwiegender Aufenthaltsort, Wohnsitz) nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg aber im Land Sachsen-Anhalt haben, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

Dies bedeutet:

Bevor die Sorgeberechtigten für ihr Kind einen Tagespflegeplatz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch nehmen können, bedarf es der Zustimmung und Vereinbarung zur Kostentragung des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde, in welchem/welcher das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erst mit einer vorliegenden Kostenübernahme des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde kann ein Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und Tagespflegestelle geschlossen werden.

Ein Umzug aus Magdeburg in eine andere Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt ist rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten gegenüber der Tagespflegestelle anzuzeigen, damit diese/r in die Lage versetzt wird, alle für die gesicherte Weiterbetreuung Ihres Kindes erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Das Verfahren ist zudem in der gültigen Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschrieben.

18 Formvorgaben und Formulare

Für die Umsetzung der in der Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg beschriebenen Verwaltungsverfahren, insbesondere der Feststellung der Eignung gemäß §§ 43 und 23 SGB VIII, Absicherung des Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII sowie der Finanzierungsmodalitäten werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg Formblätter/Formulare vorgegeben, welche durch die Tagespflegepersonen einheitlich zu verwenden sind. Diese dürfen nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg geändert werden.

Soweit möglich werden die betreffenden Formblätter/Formulare in geeigneter Weise elektronisch zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Formulare behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum **01.01.2019** in Kraft. Die Richtlinie vom 17.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.